

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über den Beirat für Migration und Integration

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund der §§ 24 und 56 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Koblenz über den Beirat für Migration und Integration vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „des Ausländerbeirates oder“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „69“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.“.

3. In § 10 Absatz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

4. In § 11 Satz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „69“ und die Zahl „41“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Worten „Jede/r Wahlberechtigte“ die Worte „sowie jede/r Wählbare“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „ , Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO“ und „ , Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO“ gestrichen.
 - d) In Absatz 2 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt: „Jeder Wahlvorschlag muss durch mindestens 30 Unterschriften der Wahlberechtigten unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften). Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag

unterstützen. Wird eine Unterstützungsunterschrift mehrmals durch einen Wahlberechtigten geleistet, so gilt nur die zuerst geleistete Unterschrift.“

e) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Für die Einreichung eines Wahlvorschlages bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften

1. bei Wahlvorschlagsträgern, die bereits auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages im Beirat für Migration und Integration vertreten sind,

2. bei Einzelbewerbern, die bereits Mitglied des Beirats für Migration und Integration sind.

(5) Der/Die Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens, Vornamens, und der Anschrift, in den Fällen des Absatzes 3 unter Hinzufügung des Namens des Wahlvorschlagsträgers, spätestens am 12. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern, ist die Bezeichnung „Einzelbewerber“ hinzuzufügen. Die Reihenfolge bemisst sich bei

1. Wahlvorschlagsträgern und Einzelbewerbern, die bereits im Beirat für Migration und Integration vertreten sind, nach der bei der letzten Beiratswahl erreichten Zahl an Stimmen,

2. den übrigen Wahlvorschlägen nach der alphabetischen Reihenfolge.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der/die Wahlleiter/in veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,

b) durch Einbürgerung,

c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder

d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist, soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten

werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

7. In § 14 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Sofern das Wahlgebiet in mehrere Stimmbezirke eingeteilt wurde, hat in den Fällen des Satzes 2 die Wahlteilnahme in dem Stimmbezirk zu erfolgen, der dem Hauptwohnsitz zugeordnet wurde. Das Wählerverzeichnis ist entsprechend durch den Wahlvorstand zu ergänzen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätze 5 und 6.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den _____

Stadtverwaltung Koblenz

(Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig)
Oberbürgermeister